



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Arabistik/Arabic Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. März 2013**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-26.pdf>)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-49.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-08.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-56.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Modul Masterarbeit.....	7
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Fachs Arabistik sowie zwei weiteren Vertreterinnen bzw. Vertretern oder Dozentinnen bzw. Dozenten der am Institut für Orientalistik vertretenen Fächer. ²Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Fachs Arabistik ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss in einem geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Nachzuweisen sind folgende Kompetenzen:

- Fachwissenschaftliche Kompetenzen im Bereich Orientalistik im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten,
- Sprachpraktische Kompetenzen des Arabischen, die durch universitäre Sprach- und Lektürekurse im Umfang von 40 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht im erforderlichen Umfang nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass folgende Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind:

- Sofern weniger als 15 ECTS-Punkte im Bereich Orientalistik nachgewiesen werden, sind Module im Umfang von bis zu 15 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden aus folgendem Angebot zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Aufbaumodul	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I	Referat und schriftliche Hausarbeit	10
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	10

- Sofern die für das Studium vorausgesetzten Arabischkenntnisse nicht nachgewiesen werden, ist spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters eine sprachpraktische Prüfung abzulegen, die eine Klausur (Dauer: 180 Minuten) und eine mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten) beinhaltet.

²Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies führt innerhalb einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu einem zweiten, stärker wissenschaftlich qualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Der Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies vermittelt folgende wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Kenntnisse und Kompetenzen:

- Vertiefung der aktiven und passiven sprachpraktischen Fähigkeiten im Hocharabischen,
- eigenständige Erschließung, Interpretation und wissenschaftliche Auswertung originalsprachlicher Texte,
- kulturspezifische Kenntnisse über die arabische Welt,
- grundlegende Kenntnisse der klassischen und modernen arabischen Literatur,
- Überblick über Forschungsfelder und Fragestellungen der Arabistik,
- Fähigkeit zur analytischen Lektüre der arabistischen Fachliteratur,
- eigenständige Anwendung fachspezifischer Konzepte, Methoden und Theorien auf begrenzte Fragestellungen,
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen sowohl einer wissenschaftlichen als auch einer breiteren Öffentlichkeit wissenschaftlich fundiert in Wort und Schrift darzustellen und zu diskutieren.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Arabistik/Arabic Studies sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) ¹Im Kernbereich sind 6 Module zu absolvieren. ²Mit Ausnahme des Praxismoduls, dem keine Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, umfasst jedes Modul Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Modul Arabistik I	schriftliche Hausarbeit oder Klausur	10
Fachwissenschaftliches Modul Arabistik II	schriftliche Hausarbeit	10
Sprachkompetenz Hocharabisch	Klausur	10
Intensivierungsmodul Arabische Lektüre	Portfolio	10

(3) ¹Von den zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen ist entweder das Modul „Fachwissenschaftliches Modul Arabistik III“ oder das Modul „Arabischer Dialekt“ zu

absolvieren. ²Anstelle des Praxismoduls, in dem Praktika im In- oder Ausland (z. B. in Bibliotheken und Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Goethe-Instituten, Bot-schaften, Kultur- und politischen Stiftungen, Messen) mit einer Dauer von insgesamt mindestens vier Wochen einzubringen sind, kann ein Komplementärmodul der Orientalistik gemäß Abs. 4 absolviert werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Modul Arabistik III	schriftliche Hausarbeit	10
Arabischer Dialekt	mündliche Prüfung	10
Praxismodul	Portfolio (unbenotet)	10

(4) ¹Als Komplementärmodul der Orientalistik ist ein Modul aus dem folgenden Angebot wählbar:

- Module der Kernbereiche folgender Studiengängen der Otto-Friedrich Universität Bamberg:
- Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies,
- Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology,
- Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies,
- Masterstudiengang Turkologie/Turkish Studies.
- Module der Modulgruppen „Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer“ oder „Profilbereich“ des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East.

²Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Fachprüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Die bzw. der Studierende kann sowohl Module der Arabistik als auch Module anderer Fächer nach freier Wahl belegen. ³Module aus dem Sprachangebot der Orientalistik können absolviert werden, sofern damit die für den Zugang zum Studiengang nachgewiesenen sprachpraktischen Kompetenzen vertieft oder durch den Erwerb sprachpraktischer Kompetenzen in anderen Sprachen der Orientalistik ergänzt werden. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) ¹Aus dem Fach Arabistik wählbar sind Module gemäß § 35 Abs. 3, sofern sie nicht im Kernbereich erbracht werden. ²Darüber hinaus können folgende Module aus dem Fach Arabistik gewählt werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Erweiterungsmodul Arabistik – Lektüre I	Portfolio	5
Erweiterungsmodul Arabistik – Lektüre II	schriftliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Arabistik – Konversation	Referat	5
Erweiterungsmodul Arabistik – Sprachpraxis I	mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Arabistik – Sprachpraxis II	Portfolio	5
Erweiterungsmodul Arabistik – Theorien und Methoden	Portfolio	5

(3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(4) Die Prüfungskommission wird auf der Grundlage des bei der Bewerbung einzureichenden Transcript of Records prüfen, welche Grundlagenkenntnisse der bzw. dem Studierenden in den Bereichen Orientalistik, Arabistik und Literaturwissenschaft fehlen und entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Module aussprechen.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens drei Module des Kernbereichs nachgewiesen werden. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in den beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-42.pdf), vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

I. V.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.